



Ausbildungsbeiträge

Informationen über Stipendien und Darlehen



Kanton
Obwalden

Bildungs- und Kulturdepartement
Departementssekretariat

Inhaltsverzeichnis

Ausbildungsbeiträge	4
Gesetzliche Grundlagen	5
Wer kann einen Ausbildungsbeitrag beantragen?	6
Welche Ausbildungen werden unterstützt?	8
Wie wird der Ausbildungsbeitrag berechnet?	10
Was wird von Ihnen erwartet?	14
Administrative Hinweise	15



Bedarfsgerechte Ausbildungsbeiträge – im Kanton Obwalden Realität

Der Kanton Obwalden hat in den letzten Jahren und Monaten seine Stipendienpolitik überprüft und im April 2014 eine neue Stipendienverordnung erlassen. Diese Verordnung ist vollständig kompatibel mit der Stipendienvereinbarung der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren EDK und stützt somit die Bemühungen um eine schweizerische Harmonisierung des Stipendienwesens. Sie zielt auf eine bedarfsgerechte Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendium und Darlehen).

Als Instrument dient das neue Fehlbetragsdeckungssystem: Dem Finanzierungsbedarf werden die Fremd- (z.B. Eltern) und Eigenleistung (Stipendiat/in) gegenübergestellt. Die Differenz ergibt den notwendigen Ausbildungsbeitrag. Das Fehlbetrags-Berechnungsmodell löst das bisherige Punktesystem ab.

Diese Broschüre gibt einen Überblick über die Hauptpunkte der neuen Stipendiengesetzgebung.

Bildungs- und Kulturdepartement Obwalden
Fachstelle Ausbildungsbeiträge

Ausbildungsbeiträge

Ausbildungsbeiträge sollen

- die Chancengleichheit fördern,
- den Zugang zur Bildung erleichtern,
- die Existenzsicherheit während der Ausbildung unterstützen und
- die freie Wahl der Ausbildung und der Ausbildungsstätte gewährleisten.

Dazu richtet der Kanton Obwalden Beiträge an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten aus. Ausbildungsbeiträge sind weder Sozialleistungen noch können sie die Existenzsicherung von Einzelpersonen oder Familien von Personen in Ausbildung garantieren. Ausbildungsbeiträge werden in Form von Stipendien und Studiendarlehen ausgerichtet. Diese Beiträge müssen nicht versteuert werden.

Stipendien

Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende staatliche Geldleistungen an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten, die bei einem ordentlichen Ausbildungsverlauf nicht zurückbezahlt werden müssen.

Studiendarlehen

Studiendarlehen sind einmalige oder wiederkehrende staatliche Geldleistungen an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten. Darlehen können alleine oder in Verbindung mit Stipendien ausgerichtet werden. Darlehen sind während der Ausbildung zinsfrei und müssen nach Ausbildungsabschluss zurückbezahlt werden.

Gesetzliche Grundlagen

Ausbildungsbeiträge werden im Kanton Obwalden gestützt auf folgende gesetzliche Grundlagen gewährt:

- Bildungsgesetz vom 16. März 2006
- Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienverordnung) vom 16. April 2014
- Ausführungsbestimmungen über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen vom 10. Juni 2014
- Vollzugsrichtlinien über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen vom 24. Mai 2017

Diese gesetzlichen Grundlagen finden Sie auf der Homepage des Kantons Obwalden unter www.ow.ch (Suchbegriff «Stipendien»).



Wer kann einen Ausbildungsbeitrag beantragen?

Stipendienrechtlicher Wohnsitz

Sie können im Kanton Obwalden ein Gesuch um Ausbildungsbeiträge einreichen, wenn Sie im Kanton Obwalden einen stipendienrechtlichen Wohnsitz begründen. Der stipendienrechtliche Wohnsitz wird in der Stipendienverordnung wie folgt definiert:

Artikel 8: Die gesuchstellende Person hat stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn

- die jetzigen oder zuletzt zuständigen Inhaber der elterlichen Sorge ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben oder der Sitz der zuletzt zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Kanton liegt;
- sie nach Abschluss der einen und vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens zwei Jahren ununterbrochen zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hatte und gleichzeitig durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war. Der abgeschlossenen Ausbildung wird eine mindestens vierjährige vollzeitliche Erwerbstätigkeit gleich gestellt. Die Führung des eigenen Familienhaushaltes gilt als Erwerbstätigkeit;



- deren Erziehungsberechtigte im Ausland wohnen oder wenn sie elternlos im Ausland wohnt, aber das Obwaldner Bürgerrecht besitzt. Bei mehreren Kantonsbürgerrechten hat sie den stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn sie das Obwaldner Bürgerrecht zuletzt erworben hat.

Der einmal begründete stipendienrechtliche Wohnsitz einer Person bleibt bis zum Erwerb eines neuen stipendienrechtlichen Wohnsitzes bestehen.

Beitragsberechtigte Personen

Sie sind beitragsberechtigt, wenn Sie:

- Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger sind oder
- Bürgerin oder Bürger eines EU/EFTA-Mitgliedstaates sind oder
- Ausländerin oder Ausländer sind und eine Niederlassung C besitzen oder seit fünf Jahren Wohnsitz im Kanton Obwalden haben und über eine Aufenthaltsbewilligung B verfügen.

Für Flüchtlinge und Staatenlose gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

Der Kanton Obwalden kennt keine Altersgrenze.



Welche Ausbildungen werden unterstützt?

Erstausbildung

Als Erstausbildung gilt jene Ausbildung, die auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe zum anerkannten Berufsziel führt. Als Erstausbildung gelten auch die Berufsmaturität, die im Anschluss an die Berufsausbildung absolviert wird, sowie das anschliessende Studium bis zum Masterabschluss.

Schulen, die nach der obligatorischen Schulpflicht auf eine Erstausbildung vorbereiten, gelten ebenfalls als Erstausbildung.

Zweitausbildung

Als Zweitausbildung wird eine weitere Ausbildung auf derselben Stufe bezeichnet, wie beispielsweise eine zweite Berufslehre oder ein zweites Bachelor- oder Masterstudium.

Beitragsberechtigte Ausbildungen sind

- öffentliche Ausbildungen in der Schweiz, die zu einem vom Bund anerkannten Abschluss führen oder auf einen vom Bund anerkannten Abschluss vorbereiten;
- Ausbildungen an Privatschulen, wenn sie die Anerkennungskriterien für öffentliche Ausbildungen erfüllen;
- Ausbildungen im Ausland, wenn sie an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsinstitution absolviert werden und zu einem staatlich anerkannten Abschluss führen oder darauf vorbereiten;
- Ausbildungen, die pro Jahr mindestens vier Monate oder 600 Lektionen oder 20 ECTS-Punkte umfassen.



Wie wird der Ausbildungsbeitrag berechnet?

Die Berechnung des Ausbildungsbeitrages erfolgt nach dem Fehlbetragsdeckungssystem. Dabei werden die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten der Eigenleistung sowie der Fremdleistung (Elternbeitrag) gegenübergestellt. Erfolgt daraus ein Fehlbetrag, so wird dieser bis zum festgesetzten Höchstbeitrag als Ausbildungsbeitrag ausgerichtet.



Eigenleistung

Zur Berechnung des Ausbildungsbeitrages werden von Ihnen folgende Eigenleistungen erwartet:

- bei Vollzeitausbildungen ohne Verdienst auf der Sekundarstufe II Fr. 1'000 und auf der Tertiärstufe Fr. 4'000 zuzüglich jeweils zehn Prozent Ihres steuerbaren Vermögens;
- 90% des Jahreslohns während der Berufslehre oder während des Praktikums.



Fremdleistung

Die Finanzierung der Ausbildung ist in erster Linie Sache der Auszubildenden sowie deren Eltern. Gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch sind die Eltern verpflichtet, für den Unterhalt ihrer Kinder bis zum ordentlichen Abschluss der Erstausbildung zu sorgen. Bei der Berechnung des Ausbildungsbeitrags entspricht die zumutbare Fremdleistung der Erziehungsberechtigten oder anderer zum Unterhalt verpflichteten Personen 90% der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen gemäss Stipendienverordnung (Artikel 11) und den stipendienrechtlichen Abzügen (Artikel 11 der Ausführungsbestimmungen über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen).

Ein teilweiser Einbezug der Fremdleistung erfolgt bei Studierenden, die ihr Studium nach erfolgter beruflicher Grundbildung absolvieren und über 25 Jahre alt sind.

Bitte beachten:

Befinden sich in einer Familie mehrere Kinder in einer Ausbildung, muss darauf geachtet werden, dass die Gesuche um Ausbildungsbeiträge gleichzeitig eingereicht werden. Die berechnete Fremdleistung wird in diesem Fall auf alle Kinder in Ausbildung aufgeteilt. Eine verzögerte Einreichung der Gesuche hat nachteilige Folgen bei der Berechnung der Ausbildungsbeiträge!

Ausbildungsbeitrag

Stipendium

Auf der Sekundarstufe II (Berufslehre, Fachmittelschule, Gymnasium usw.) wird der Ausbildungsbeitrag ausschliesslich als Stipendium ausgerichtet.

Auf der Tertiärstufe (Universität, Fachhochschule, Höhere Fachschule, Vorbereitung auf Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen) wird der berechnete Ausbildungsbeitrag gesplittet, das heisst, 70% des Beitrags wird als Stipendium und 30% als Darlehen ausgerichtet. Den Gesuchstellenden steht es offen, das Darlehen zu beziehen oder nicht.

Studiendarlehen

Für Zweitausbildungen wird der Ausbildungsbeitrag ausschliesslich als Darlehen ausgerichtet.

Das Studiendarlehen ist bis zum Abschluss der Ausbildung zinsfrei. Danach muss das Darlehen verzinst werden. Zur Anwendung kommt der Zinssatz «variable Hypotheken – Hypothek Wohnbau». Die Rückzahlung beginnt ein Jahr nach Abschluss oder nach Abbruch der Ausbildung. Die Rückzahlung erfolgt in jährlichen Raten und muss nach spätestens sechs Jahren abgeschlossen sein.

Was wird von Ihnen erwartet?

Ausbildungsdauer

Wir erwarten von Ihnen, dass Sie Ihre Ausbildung in der ordentlichen Dauer gemäss entsprechendem Ausbildungsverzeichnis absolvieren. In begründeten Fällen können Repetitionen bewilligt werden.

Ausbildungs- und Studienwechsel werden in begründeten Fällen ebenfalls akzeptiert.

Mitteilungspflicht

Mit der Gesuchstellung verpflichten Sie sich, den lückenlosen Nachweis über Ihre Ausbildung zu erstellen und alle Veränderungen in Bezug auf Ihre Ausbildung sowie auf Ihre finanzielle Situation umgehend zu melden. Eine Verletzung der Mitteilungspflicht hat eine ganze oder teilweise Rückerstattung der ausgerichteten Beiträge zur Folge.

Einreichen des Gesuches

Sie müssen für jedes Ausbildungsjahr ein neues Gesuch stellen. Das Gesuchsformular muss vollständig ausgefüllt und mit allen erforderlichen Beilagen eingereicht werden. Pro Ausbildungsjahr kann nur ein Gesuch eingereicht werden.

Das Gesuchsformular kann bei der Fachstelle Ausbildungsbeiträge angefordert oder im Internet als digitales Formular ausgefüllt und ausgedruckt werden.

Administrative Hinweise

Einreichfrist

Sie können das Gesuch frühestens ab Beginn des Ausbildungsjahres einreichen. Die Einreichfrist endet mit Ablauf des jeweiligen Ausbildungsjahres. Rückwirkend werden keine Beiträge mehr ausgerichtet.

Behandlungszeitraum

Die vollständigen Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs in der Regel innerhalb von sechs Wochen bearbeitet.

Auskünfte

Sie erhalten Auskünfte bei der
Fachstelle Ausbildungsbeiträge
Brünigstrasse 178
6060 Sarnen

041 666 60 60
stipendien@ow.ch
www.ow.ch



Impressum

Herausgeber: Bildungs- und Kulturdepartement
Gestaltung: Fachstelle Ausbildungsbeiträge

1. Auflage: 2'000 Exemplare
© Bildungs- und Kulturdepartement Obwalden, 2014

Bestelladresse:
Bildungs- und Kulturdepartement Obwalden
Fachstelle Ausbildungsbeiträge
Brünigstrasse 178, Postfach 1262
6061 Sarnen
Telefon 041 666 60 60
E-Mail stipendien@ow.ch